

verwirren.

Geliebte Diözesanen!

ferner wird der Name Gottes entheiligt, wenn man falsch oder im Zweifel oder ohne wichtige Grund schwört, oder wenn man schwört Alles zu thun oder Gutes zu unterlassen. Dem Meineid also droht der Prophet Hierias die furchtbare Strafe an: Es soll kommen der Fluch in das Haus der Leuten, der in meinem Namen falsch schwört; er soll bleiben mitten in seinem Hause und es verheeren, das Holz samt den Steinen" (Zach. 5, 4). Unblich verurtheilt den göttlichen Namen, wer sich autgemachtes Gelübde nicht hält. "Hoh du etwas gelobt, so laune nicht, es zu erfüllen", mahnt der Prediger des alten Bundes (Pred. 5, 3). Es genügt ineben nicht, daß man sich jeder Verletzung des göttlichen Namens enthält, man muß ihn auch in Wort und That verherrlichen.

Verherrlicht werde Gottes Name in dem sichtbaren Reich des Universums wie in dem noch großartigen und glänzenderen Reich der Gnade in der Glorie. Ist auch die innere Herrlichkeit Gottes in der Unendlichkeit seines Wesens eine Verherrlichung nicht fähig, so kann doch eine

So wirkt der Sonntag große ewige Gedanken
in die Seele des Volkes und bewahrt sie vor dem

Es sei mir gestattet, hier kurz auf eine Frage einzugehen, die die Gemüther zur Zeit tief erregt und die je nach ihrer Lösung die christliche Erziehung der Jugend schwer gefährden kann: ich

Gegeben zu Pimburg a. d. Bahn, am Feste des
Hl. Bischofs und Martyrers Valentinus, des
14. Februar 1917.

Das Einkommensteuergesetz ist durch die
Verordnung vom 5. Januar 1917 verändert
worden. Vom 30. Dezember 1916 erging
bisher für die Berechnung der Einkünfte
aus einzelnen Einkunftsquellen eine Steuer-
erklärung, die das Einkommen für das
Beginn des Steuerjahres, für welches die
Steuer erfolgt, maßgebend war, das heißt also,
Einkommen aus Quellen, die bei Beginn des
Steuerjahres nicht mehr bestanden, nicht mehr an-
gegeben werden konnte, daß nach dem neuen Gesetz abweichend
von den bisherigen Vorschriften die Prämien-
gewinnen Einkommen der ersten Hälfte des
Jahres und des zweiten Halbes des Steuerjahres
vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres zu erfolgen, wenn

komitee vom Roten Kreuz
im Stadtbezirk Wiesbaden.

ANN

Wiesbaden, Langgasse 1-3